

# Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXXVII. —

---

Breslau, den 21sten September 1814.

---

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 13. enthält:

- (No. 241.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten August 1814., betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät für andere derselben zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme u. geleisteten Vorschüße. Berlin den 15ten August 1814.
- (No. 242.) Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24sten August 1814., betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude. Berlin den 24sten August 1814.

No. 14. enthält:

- (No. 243.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten v. M., betreffend die Departements-Einteilung des Krieges Ministerii. Berlin, den 28sten August 1814.
- (No. 244.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten d. M., in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Berlin, den 3ten Sept. 1814.
- (No. 245.) Das eben erwähnte Gesetz selbst von demselben Tage.
- (No. 246.) Das Edict, die Tresor- und Thalerscheine betreffend. Berlin, den 7ten Sept. 1814.
- (No. 247.) Die Bekanntmachung vom 10ten hujus die Immediat-Gesuche betreffend.

Seine Majestät der König haben durch die Verordnungen vom 17ten März 1798., 21sten Mai 1799., 29sten Juni 1801., 29sten Februar 1808., und 14ten Februar 1810., wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in Justiz-Sachen bei den Ober-Pandekts-Gerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzial-Behörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 3ten Juni d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und befehlet worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder zur unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Tenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Seiner Majestät unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäftsvermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhtem Maße eintreten, wenn es während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs in Wien geschähe, wohin ich vorausgehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14ten Februar 1810., in Erinnerung, indem ich Jedermann aufs neu auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unfruchtbaren

hen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14ten Februar 1810. festgesetzt hat.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Staatskanzler

Fürst von Hardenberg.

### Verordnungen. der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 273. Wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendeten Krieges in Gemäßheit der im Edict vom 3ten Juny a. c., Gesetzsammlung sub No. 230. enthaltenen Vorschriften.

Mit Bezugnahme auf die wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendeten Krieges, im Edict vom 3ten Juny a. c. (Gesetzsammlung sub No. 230.) enthaltenen Vorschriften, finden wir uns veranlaßt, die Königl. Landrätlichen Officia, Kreis-Steuer-Aemter und Magisträte hierdurch besonders aufzufordern: das Liquidations-Geschäft der 2ten Periode aus den Jahren 181 $\frac{1}{2}$  nicht nur mit der gehörigen Sorgfalt, sondern auch mit der größten Anstrengung zu bearbeiten, damit selbige nicht von dem im §. 10. des Edicts angedrohten Nachtheil betroffen werden.

Um sodann ein gleichförmiges Verfahren hiebei zu bewirken, und etwaige Bedenken möglichst zu beseitigen, theilen wir in Gemäßheit der von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern uns zugekommenen Vorbescheidung noch folgendes zum Nachverhalt mit:

Ad §. 2. des Edicts bey dem hier gesetzten Termin bis ult. Juny c. zur Berichtigung der Lieferungs-Rückstände ist es nicht die Absicht gewesen, bis dahin überhaupt nur Rückstände einziehen zu wollen, vielmehr kann und muß deren Berichtigung auch noch weiterhin geschehen. Der Abschnitt ult. Juny bezieht sich daher bloß auf die Bestimmung, daß mit dem 1ten July eine neue Periode der Lieferungen beginnt.

Ad §. 5. unter der Bezeichnung fremde Truppen, sind auch französische Truppen mit verstanden. Es können daher ebenfalls die für selbige zur Zeit der feindlichen Invasion und während des Waffenstillstandes im Jahre 1813 auf förmliche Requisitionen abgereichten Naturalien von den betroffenen Gegenden zur Li-

liquidation gebracht werden, so weit sie auf eine in diesem §. bestimmte Art zu verificiren sind. Nicht minder sind die zur Errichtung und Unterhaltung der sämtlichen Lazarethe requirirten Bedürfnisse an Naturalien zur Liquidation geeignet.

Ad §. 6. lit. a. No. 1. Das Edict schließt nur eigenliche gewaltthätige Fournirungen in Scheunen aus; dagegen können förmlich in Beschlag genommene und in einer gewissen Ordnung verwandte Scheunen- und Boden-Vorräthe, wenn darüber gehörige Bescheinigungen vorhanden sind, zur Vergütung liquidirt werden.

Ad §. 6. lit. b. Unter der von der Vergütung ausgeschlossenen Natural-Quartierung ist in der Regel nicht bloß der hergegebene Raum, sondern auch die bewirkte Verpflegung zu verstehen. Ist indessen diese Verpflegung ausdrücklich in die Stelle der Magazin-Lieferung getreten, so hat es kein Bedenken, daß selbige mit demjenigen Betrage, der als wirkliche Magazin-Lieferung in Anrechnung gebracht worden ist, auch zur Liquidation gezogen werde.

Ad §. 7. Was die Preise verschiedener gelieferter Artikel, welche in dem Edict noch nicht benannt sind, betrifft; so werden darüber nähere Festsetzungen erfolgen.

In Ansehung der Mehl-Lieferungen kommen die unterm 17ten May d. J. im Amtsblatt pag. 240 bekannt gemachten Bestimmungen auch jetzt zur Anwendung, wonach Ein sechzehnthheil, als der Betrag der Mehl-Mehle, den Dießen des Weizen und Roggen zuzurechnen, und in Ansehung des Verhältnisses zwischen Weizen und Roggen, der Scheffel Weizenmehl zu 20 Megen, und der Scheffel Roggenmehl zu 18 Megen anzunehmen ist.

Das Aufmaaß, welches bey den Körnern mit  $\frac{2}{3}$  Megen pro Scheffel gegeben wird, kann nicht besonders zur Liquidation gebracht werden, da bey der Festsetzung der Vergütungspreise hierauf bereits Rücksicht genommen ist.

In Fällen, wo von den Einfassen Brodt in natura geliefert worden, wird angenommen: daß 1 Scheffel Roggenmehl Berliner Maaß à 75 Pfund in Brodt 100 Pfund Berliner Gewicht giebt, wonach das zur Vergütung anzunehmende Mehl-Quantum auszumitteln ist, indem ubrigens hiebey Becklohn, Holz, Fuhrlohn in und aus der Mühle, nicht weiter zur Liquidation gezogen werden kann.

By Graupe und Gröhe von Gerste, Weizen und Hirse sind 90 Pfund Berliner Gewicht, gleich 1 Scheffel Berliner oder  $11\frac{7}{7}$  Megen Breslauer Maaß, bey Hafer- oder Buchweizen-Gröhe hingegen 70 Pfund Berliner Gewicht wie 1 Scheffel Berliner oder  $11\frac{7}{7}$  Megen Breslauer Maaß anzunehmen, und darnach der Geldbetrag zu eruiren. Wenn für die Militair-Lazarethe Bier geliefert worden,

den, so kann vorläufig der Vergütungs-Satz pro Berliner Quart mit 8 Pf. und für Butter mit 6 Gr. pro Berliner, oder mit 3 Gr.  $7\frac{1}{2}$  Dr. pro Bresl. Quart angesehen werden, bis die nähere Entscheidung von Seiten des hohen Ministerii hierüber erfolgt.

Eben so ist, um das Liquidations-Verfahren nicht aufzuhalten, bey Kartoffel-Lieferungen der Scheffel Bresläner Maas zu 17 Egr. oder der Berliner zu 12 Egr. 4 Dr. einstreifen anzunehmen, bis auch deshalb die nähere Bestimmung eingehet.

Ad §. 8. Sind diejenigen Pferde, welche, nachdem die Landwehr von den Kreisen bereits vollständig ausgerüstet gewesen, von denselben im Laufe des Krieges zu den Pferde-Depots zur Ergänzung geliefert worden sind, von der Liquidation nicht ausgeschlossen, dagegen aber behalten wir uns vor, von denjenigen Kreisen, welche für ihre errichteten Landwehren die Verpflegung aus einem stehenden Magazin empfangen haben, die Erstattung zu verlangen.

Ad §. 9. Bey der Vergütungs-Liquidation des für die Festungen, Divouacs, Lazarethe und Garnisons gelieferten Holzes, sollen die für die nächsten Königl. Reviere vorhandenen Forst-Taxen zur Anwendung kommen.

Es sind daher die Preise für die gelieferten Holz-Quanta in den diesfälligen Liquidationen mit abschriftlicher Beyfügung der obig gedachten Taxen zu justificiren, und die Forst-Kemter werden hierdurch angewiesen: auf vorherige Requisition der Königl. Landrätthlichen Officien dergleichen Abschriften in beglaubter Form zu ertheilen.

Ad §. 10. Um den verordneten raschen Gang in der Sache zu erlangen, ist es unumgänglich nöthig, daß die Kreis-Verwaltungen hiebey den Königl. Landrätthlichen Officiis und Kreis-Stener-Kemtern alle mögliche Assistance leisten, und sich zu dem Ende sofort in der betreffenden Kreis-Stadt versammeln, um das so wichtige Liquidations-Geschäft, welches in jedem Kreise mit dem 15ten November d. J. beendet seyn muß, mit rastlosem Eifer zu fördern. Wir gewärtigen demnach auch, daß binnen 14 Tagen nach Empfang dieser unserer Verordnung ohne fehler die ersten Liquidationen von jedem der Kreise, so wie von denen Städten, welche vorzüglich Gegenstände der städtischen Fabrikation geliefert, bey uns eingehen, und daß mit der Einsendung der Liquidationen bis zu dem festgesetzten Schluß-Termin, den 15ten November a. c., insofern das Geschäft nicht hin und wieder früher beendet werden kann, von 8 zu 8 Tagen unausbleiblich continuiret werde.

Wir

Wir fordern zugleich alle diejenigen, welche in dieser Periode Zwangs-Lieferungen geleistet, und die Vergütung noch zu fordern haben, hierdurch auf: ihr eigenes Interesse gehdrig wahrzunehmen, und sich mit ihrer Forderung bey der Behörde zu melden, daselbst auch

Ad §. 11. in denen Fällen, wo von den Magazinen Haupt-Quittungen über Lieferungen ertheilt sind, für jedes Dominium oder für jede Dorf-Commune der Antheil nach der Subrepartition angegeben, zu Gelde berechnet, und von selbigen gehdrig agnoscirc, so wie dabey von jedem der Antrag:

auf welche Höhe die nach §. 16. auszufertigenden Lieferungs-Scheine verlangt werden?

gemacht werden muß.

Hiernach sind:

Ad §. 14. noch besonders zu den diesfälligen in triplo einzureichenden Liquidationen die sub I. und II. hieby folgenden Schemata entworfen worden.

Die Liquidationen sub II. werden mit den Magazin-Quittungen belegt; die Königl. Kreis-Behörden und Magistrate haben dabey für die Richtigkeit zu haften, so wie sie sich in denen Fällen, wo von den Magazinen Haupt-Quittungen ertheilt sind, und damit die Liquidationen belegt werden, die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß durchaus keine doppelte Anwendung der Special-Quittungen möglich werde.

Da auch die gesammten, von den russisch Kaiserlichen Truppen oder resp. Beypflegungs-Behörden ertheilten Quittungen zum Belag bey der russischen Liquidations-Commission zu Königsberg angewandt werden müssen, so ist hohen Orts genehmigt:

daß an die Stelle dieser Quittungen Seitens der Regierung Auerkenntniße ertheilt werden, daß die liquidirten Naturalien mit Beyfügung der Quittungen der russischen Liquidations-Commission zur Liquidation gebracht worden sind.

In Folge dessen werden wir über die bereits eingegangenen, und nach §. 5. gehdrig justificirten Liquidationen die Auerkenntniße den Behörden zusenden, um darnach die Geld Beträge zu liquidiren, und damit die Special-Liquidationen an der Stelle der Quittungen zu belegen. Wir sehen uns aber bey dieser Gelegenheit genöthigt, die Königl. Landrätlichen Officia und Magistrate wiederholtlich und dringend aufzufordern: die noch hinter sich habenden Quittungen über Lei-

Leistungen an russisch Kaiserliche Truppen auf das allerschleunigste, und spätestens bis Ausgang dieses Monats an uns einzureichen.

Diese Aufforderung müssen wir ganz vorzüglich der Stadt Breslau, so wie den Kreisen: Breslau, Glas, Treuburg, Schweidnitz und Neustadt ans Herz legen, weil bis jetzt, aller Erinnerungen ohngeachtet, von der Stadt Breslau nur einige, von den eben genannten Kreisen aber noch gar keine Quittungen dieser Art bey uns eingegangen sind.

Uebrigens sind die verschiedenen Vergütungs-Eätze in dem Edict vom 3ten Juny a. c. noch 5 Bezirken angenommen.

Die in dem Schema sub II. angeführten Preise sind also nach des 5ten Bezirks §. 7. berechnet, womit die Kreise Bolkenhain- Landeshuth, Schweidnitz, Reichenbach, Glas, Frankenstein, Münsterberg und Neisse, betroffen werden; bey allen übrigen Kreisen des Breslauer Regierungs-Departements finden die Preise des 4ten Bezirks statt.

Was endlich die zum Approvisionnement der Festungen, oder für die Lazarethe requirirten Artikel an Zucker, Gewürze, Wein, Essig, Taback, Del, Talg und dergleichen anlangt, so sind die rückständigen diesfälligen Liquidationen in ähnlicher Art sofort, und ohnfehlbar binnen dem oben festgesetzten Termin einzureichen, indem die Preise mit den Preis-Courants, zur Zeit der Ablieferung, zu justificiren sind, um sothane Liquidationen ebenfals dem hohen Finanz-Ministerio zur näheren Festsetzung, welche hiebey vorbehalten bleibt, überreichen zu können, und auf gleiche Weise wird mit den Liquidationen über zwangsweise gelieferte Materialien, Fabrikate u. s. w. verfahren werden.

M. II. 195. September c. Breslau den 10ten September 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Schema I.

**Haupt-Nachweisung**

über die dem N. N. Greife und den darin belegenen Städten, nach Maßgabe der beiliegenden Special-Liquidationen von No 1. bis incl. No — competierende Vergütung für die vom 1sten Januar bis ult Juny 1814 gelieferten Naturalien.

Nahmen der Dominiorum, Gemeinden und Städte.	Haben an Vergütung zu fordern, vermöge nachbenannten Special-Liquidationen				Summa mit Belegung der Größsch und Pfennige.	Die Richtigkeit nebenstehender Berechnung wird hiermit agnoscirt von	Bemerkung, wie hoch die Ausfertigung der Lieferungs-Scheine verlaugt wird.
	No.	fl.	gl.	b.			
1 Arnscorff Dom.	1	vom	ten	77	6	(L. S.) Nahmen des Grund-Herrn oder des zur Agnoscirung bevollmächtigten Officianten  (L. S.) N. N. Gerichts-Schoß N. N. Gerichts-Geschworne	
	2	—	ten	58	4		
	3	—	ten	43	18		
	4	—	ten	69	10		
	5	—	ten	10	15		
	6	—	ten	4	4		
	7	—	ten	74	9		
	8	—	ten	42	5		
	9	—	ten	48	4		
	10	—	ten	9	22		
	11	—	ten	25	10		
	12	—	ten	47	3		
	Summa			510	15	510	
bito Gemeine	1	vom	ten	23	12		
	2	—	ten	38	9		
	3	—	ten	42	1		
	4	—	ten	25	2		
	5	—	ten	19	10		
	6	—	ten	38	7		
	7	—	ten	49	3		
	8	—	ten	28	9		
	9	—	ten	30	1		
	10	—	ten	13	4		
	11	—	ten	22	5		
	12	—	ten	43	2		
	Summa			372	22	372	
2 Buchelsdorff Dom.							

u. s. w. von allen Dominie, Gemeinden und Städten welche in den Special-Liquidationen enthalten sind, wobey ausdrücklich bestimmt wird, daß alle Dörfer und Städte nach der alphabetischen Ordnung aufgeführt werden.

S c h e m a II.

S p e c i a l - L i q u i d a t i o n

über die

vom N. N. Greife und den darin belegenen Städten vom        ten in das  
Magazin zu N. N. oder unmittelbar an die Truppen gelieferten Naturalien. Im  
Monat N. N.

Erste Bemerkung. In diesen Special-Liquidationen müssen die Dörfer und  
Städte nach der alphabetischen Ordnung aufgeführt werden.

Zweite Bemerkung. Ueber jeden der nachstehend benannten Gegenstände sind  
besondere Liquidationen zu fertigen:

- a) Militair-Bekleidung und Equipirung;
  - b) Artillerie-Bedürfnisse;
  - c) Bestungs-Approvisionnement=Artikel;
  - d) Lazareth=Sachen;
  - e) Feld=Equipage=Stücke, und
  - f) Wagen=Geschirre und Articals.
-

Breslauer Raaf und

Nahmen der Dominiorum Ge- meinden und Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Graupe Grütze		Hülfs- früchte		Brand- wein	
	Eckf. M.		Eckf. M.		Eckf. M.		Eckf. M.		Eckf. M.		Eckf. M.		Eckf. M.	
	8	11	10	13	4	5	8	12	16	8	3	4	2	8
1 Arnsdorff	8	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
Gemeinde	—	—	4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Buchelsdorff Dom.	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
2					2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Gemeine	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
					1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
3 Stadt N. N.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in s. w. alle Ort- schaften welche geliefert haben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6
Sommelauf Haupt- Quittung des N. N. vom ten oder in Berliner	8	—	10	—	4	—	12	—	3	—	6	—	—	15
	11	—	13	12	5	8	16	8	4	2	8	4	—	10½
	2 stl. 6 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	1 stl. 12 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	1 stl. 6 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	1 stl.	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	2 stl. 19 gr. 6 pf.	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 stl. 6 gr.	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 gr.

N. N.  
den ten

Königl. Land-Räthl. Officium.  
N.

Gewicht				Fleisch wenn sol- ches nach Gewicht geteilt Berliner	Kindvieh wenn solches lebendig geliefert		Bonifica- tions- Preis		Betrag						
Heu		Stroh			Pfund	Stück	bis incl. Berliner Pfund	Mtl. gr. pf.	Special		Total				
Et.	Pf.	Et.	Pf.	Stk.					Pf.	Mtl.	gr.	pf.	Mtl.	gr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	3	2	3	24	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	200	18	9	—	16	2	—	—	77	6
—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	8	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	20	9 1/2	7	17	7	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	2	3	6	4	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	7 1/2	1	11	5	23	12	6
—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	8	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	17	3	3	10	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	20	9 1/2	3	20	10	—	—	—
—	—	—	—	—	1	300	3	2	3	6	4	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	22	—	—	43	17	10
—	—	—	—	—	—	—	2	1	6	4	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	1	17	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	10	9	—	—	—
2	66	—	—	—	—	—	—	3	18 8 1/2	1	24	8	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	4	12	—	—	—	—
—	—	—	150	—	—	—	—	2	3	14	1	6	26	19	2
—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	1	17	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	2	3	6	4	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	7 1/2	—	21	7	—	—	—
2	66	—	—	—	—	—	—	18 8 1/2	1	22	9	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	4	12	—	—	—	—
—	—	—	150	—	—	—	—	2	3	14	1	6	29	7	7

—	—	—	—	300	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	15	1
5	—	2	—	300	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	20 3/4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	18	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	15	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	21	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	12	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	14	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	13	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	9	—	—
18 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	21	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	—	—	—	—

Kön. Kreis-Steuer-Amt

N. N.

i. e. 200 | 15 | 1

8 9 9 2

No. 274. Wegen der Accise-Abgabe vom Brenn-Holz.

Neuere Berechnungen haben ergeben, daß eine Klafter Holz zu  
 3 Breslauer Ellen oder 6 dergleichen Fuß hoch  
 3 — — — 6 — — breit und  
 1 $\frac{1}{2}$  — — — 3 — — lang  
 nur ungefähr 83 $\frac{5}{12}$  rheinländisch Cubic-Fuß enthält.

Da nun tarifmäßig eine Klafter Holz von 108 rheinländischen Cubic-Fuß  
 an Accise zu entrichten hat:

von harten Gattungen 6 Egr. 8 Denar  
 — weichen — 6 — 2 —

so beträgt die Abgabe von einer Klafter Holz zu  
 6 Breslauer Fuß hoch,  
 6 — — breit und  
 3 — — lang,

welche nur 83 $\frac{5}{12}$  rheinländische Cubic-Fuß in sich faßt, auch nur:  
 von harten Gattungen 5 Egr. 2 Denar  
 — weichen — 4 — 9 —

In Gemäßheit Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von  
 Bülow Excellenz vom 2ten d. Monats weisen wir die Accise-Aemter des Breslauer  
 Regierungs-Departements hierdurch an,

forthin von einer Klafter Holz zu der oben angegebenen Höhe, Breite und  
 Länge nur die hier angegebenen Accise-Sätze a resp.

„Fünf Silbergroschen und Zwey Denar“  
 und „Vier Silbergroschen und Neun Denar“

nicht aber diejenigen, welche die Amts-Blatts-Verfügung No. 182 vom  
 22ten Juny c sub a und b aniebt, zu erheben.

Die Aemter müssen aber darauf aufmerksam sein, daß gegen diese niebrä-  
 geren Sätze nicht stärkere Holz-Fuhren eingebracht, und dadurch die Königl.lichen  
 Einkünfte geschwächt werden.

Zugleich wird den Accise-Aemtern bemerkt gemacht, daß die im schlesischen  
 Accise-Tarif vom 20ten October 1788 Seite 276 vorgeschriebene Regel:

„Eine Berliner Elle hält 2 Fuß oder 24 Zoll, thut 1 $\frac{1}{2}$  Elle Breslauer,  
 „es halten also 6 Berliner Ellen 7 Ellen Breslauer“

nicht richtig ist, sondern daß

die Berliner Elle genau 25 $\frac{5}{100}$  rheinländische Elle ausmacht.

Die Aemter haben sich nach diesen Maß-Verhältnissen für die Folge bei Vermessungen zu achten.

G. XXIV August 465.      Breslau, den 31sten August 1814.  
Königl. Breslauische Regierung.

---

No. 275. Aufforderung in Betreff der Sanitäts-Berichte.

Die Anfertigung der General-Tabellen über die von den Kreis- und Stadt-Physicis eingegangenen Sanitäts-Berichte wird dadurch sehr erschwert, daß in letzteren nicht von allen die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird.

Wir sehen uns daher genöthiget, sämmtlichen Herren Kreis- und Stadt-Physikern hiermit aufzugeben:

- 1) jeden Bericht nur auf ein einzelnes Quartal zu beschränken, und nicht, wie es häufig geschieht, die Zahl der Monate zu überschreiten oder zu verringern, so daß bald Nachrichten von 4, bald wieder nur von 2 Monaten eingehen, wodurch dem, welcher die letzte Hand an diese Arbeit legen soll, unnöthige Mühe erwächst. Dies Verfahren müssen die Herrn Physiker auch den Medicinal-Personen ihrer Bezirke einschärfen.
- 2) Müssen erstere, wie es häufig geschieht, bei den Listen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte, so wie bei den Todten-Listen, sich nicht auf Einsendung der bloßen Beiläge beschränken, sondern aus diesen Special-Angaben eine Hauptliste zur Erleichterung der Abfassung der General-Tabellen extrahiren.
- 3) Muß in Zukunft genau die vorgeschriebene Ordnung in Hinsicht der feststehenden Sectionen und Rubriken beobachtet werden, weil manche Berichte so unvollständig sind, daß sich daraus gar nichts entnehmen läßt.

Wir beziehen uns hiebei auf die frühern Verfügungen vom 5ten April und 18ten December 1812 und erklären, daß gegen diejenigen Medicinal-Personen, welche hierunter ihre Pflichten nicht erfüllen, die Strafen ohne Weiteres verhängt werden.

P. III. August 676.      Breslau, den 8ten September 1814.  
Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

No. 276. **Betreffend die Aufhebung des Verbots der Pulver- und Blei-Ausfuhr.**

Die Gründe, welche das, unterm 14ten Januar c. Seite 23 des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte Verbot der Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers nothwendig machen, sind jetzt nicht mehr vorhanden.

Jenes Verbot wird daher, gemäß einer Verfügung des königlichen Staats-Ministerii vom 26ten v. Monats, hiedurch wieder aufgehoben.

G. XXVII. September 48. Breslau, den 9ten September 1814.

**Königliche Breslauer Regierung.**

No. 277. **Betreffend die Besteuerung der Fabricate der Wachs- und Tuch-Fabricanten Joel und Clausius beim Eingang in die Städte.**

Des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Salow Excellenz hat durch die Verfügung vom 19ten v. Monats bestimmt:

daß von der Wachsleinwand und den Wachstafeln, welche aus den Fabriken des Joel zu Glindeck bei Potsdam, und des Clausius zu Lichtenberg bei Berlin, mit gehörigen Attesten der Entrepreneurs in die Städte eingehen, eine Abgabe von

„Fünf Denar pro Thaler des Werthes erhoben werden soll.

Wir machen dies dem Publico und sämtlichen Accise- und Zoll-Behörden des Breslauer Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt.

A. D. VI. Septbr. 167. Breslau, den 9ten Septbr. 1814.

**Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

No. 278. **Wegen Bezeichnung der Häuser in den Dörfern mit Nummern.**

Es ist in mancherlei Rücksicht nützlich, daß auch in den Dörfern die Wohnhäuser oder einzelnen Gehöfte mit fortlaufenden Nummern versehen werden, und es ist die Ausführung dieser Einrichtung mit keinem bedeutenden Kosten- und Zeit-Aufwande verknüpft, daher überall sehr leicht zu bewirken.

Am zweckmäßigsten ist es, jedes einzelne Gehöfte in den Dörfern, ohne Rücksicht, ob solches von einem Bauer, Gärtner oder Häusler bewohnt wird, mit einer besondern Nummer zu versehen, diese Nummer entweder mit weißer Lackfarbe auf einem schwarzen Täfelchen, oder mit schwarzer Lackfarbe auf einem weißen Täfelchen zu verzeichnen, und letzteres über der an der Dorfstraße befindlichen Haupteingang des Gehöftes dergestalt anzuhängen, daß die Nummer leicht zu finden ist.

Welchem Gehöfte die erste Nummer gegeben wird, ist an sich gleichgültig, wenn die Nummern nur nach der Lage der Gehöfte fortlaufen, und nicht von einem Theil des Dorfes zu dem andern überspringen, wodurch das Auffinden einer bestimmten Nummer sehr erschweret wird.

Ganz wüste Höfte werden zwar auch ihre Nummer, da sie in der Folge wieder bebauet werden, erhalten müssen; es ist jedoch nicht nöthig, diese Nummer an den Zaun zu heften. Wird ein Gehöfte dismembriert und unter verschiedene Eigenthümer vertheilt, so erhalten die einzelnen Theile die ursprüngliche Nummer, welche mit a und b unterschieden wird.

Es ist nicht notwendig, daß diese von der Polizei- Behörde zu bestimmenden Nummern mit den des Hypotheken- Buchs übereinstimmen; der das Hypotheken- Buch führenden Behörde muß jedoch auf Erfordern ein besonderes auch die Namen der Besitzer enthaltendes Verzeichniß über die Re- utirung dieser Nummern zufertigt werden, so wie denn auch ein Exemplar des die- serhalb im Scholzen- Ge- richte niederzulegenden Verzeichnisses der landrätlichen Behörde zugesellt werden muß.

Die landrätlichen Behörden haben sich die Ausführung dieser Einrichtung durch die ihnen untergeordneten Polizei- und Orts- Behörden mßlichst angelegen sein zu lassen. Breslau, den 10ten September 1814.

Polizei- Deputation der Breslauer Regierung.

No. 279. Wegen der mit dem 15ten October c. aufgehenden Unterstützung der Soldaten- frauen und Kinder, diesseits der Elbe, mit Brodt oder Mehl

Es ist höhern Orts festgesetzt worden: daß die zeitherige Unterstützung der Soldaten- frauen und Kinder, diesseits der Elbe, mit Brodt oder Mehl:

- a) von dem stehenden Heer der zurückgekommenen Truppen,
- b) der Beurlaubten solcher Landwehr, mit dem 15ten October d. J. aufhören; dagegen aber diese Unterstützung:
  - a) für die mobilbleibenden Batterien, zumal auch deren Garnisonen noch nicht bestimmt sind,
  - b) für die Frauen und Kinder der nicht beurlaubten und nicht entlassenen Landwehrmänner, fortgesetzt werden soll.

Den sämmtlichen Königl. Landrätl. Distri- kts, so wie auch den Magisträten und P. oviatämtern wird solches, mit Bezugnahme auf die Verfügung No. 254. im XXXIVten Stück des Amtsblatts S. zur Nachachtung hiermit bekanntgemacht.

M. D. VIII Septemb. 17 Breslau, den 10ten September 1814.

Militair- Deputation der Breslauer Regierung.

No. 220. Wegen Einreichung der Verzeichnisse über die bei den jüdischen Familien in den Jahren 1813 und 1814 vorgekommenen Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle.

Nach der im Amtsblatte von 1812. durch die Verordnung sub Nro. 327. vom 1. ten August gedachten Jahres bekannt gemachten Instruction vom 25. ten Juny desselben Jahres, sind sämmtliche königliche landrätthliche Officia, königliche Polizey-Directorien und städtische Behörden angewiesen worden, Verzeichnisse über die in den in ihren Bezirken wohnenden jüdischen Familien vorkommende Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle, vom 24. ten September 1812. an, doppelt zu führen, und das Duplicat am Schluß jeden Kalender-Jahres an die königliche Regierung einzusenden. Diese Einreichung ist für das Jahr 1813 gar sehr außer Acht gelassen worden. Es wird daher sämmtlichen obgedachten Behörden hiermit aufgegeben, die Duplicate dieser Verzeichnisse vom 24. ten September 1812. bis 31. ten December 1814. sofort mit Ablauf dieses Jahres bei fünf Rthlr. Strafe im Unterlassungsfall einzureichen.

Zugleich werden sämmtliche obgedachte Behörden angewiesen, mit diesem Verzeichnisse eine Nachweisung derjenigen Juden des Greißes, oder der Stadt, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche entweder als Familienhäupter einen Staatsbürger-Brief erhalten haben, oder zu deren Familie gehören, und von da seit Anfertigung des Verzeichnisses der daselbst am 24. ten März 1812 wohnhaft gewesenenen Juden-Familien weggezogen sind, einzureichen, und darinn von jedem Weggezogenen

Vor und Zunahmen,  
die fortlaufende Nummer des Verzeichnisses  
wenn er weggezogen, und  
wohin er gezogen,

anzugeben.

Auch wird eine Nachweisung von allen seit Anfertigung der Verzeichnisse der am 24. ten März 1812 wohnhaft gewesenenen Juden-Familien, angezogenenen Juden, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, mit Angabe des Vor und Zunamens, des Datums des Staatsbürger-Briefes, oder der Naturalisations-Acte erpartet.

Sollte sich bei Aufnahme dieser Nachweisungen finden, daß sich fremde Juden eingeschlichen haben, so ist über jeden einzelnen Fall sofort sorgfältige Untersuchung zu veranlassen, und sind die Behandlungen darüber mittelst besonderer Berichte auhero einzureichen. Breslau, den 1. ten September 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 281. Betreffend die monatlichen Polizey-Berichte.

Da es nicht mehr erforderlich ist, daß die städtischen Polizey-Behörden die gewöhnlichen monatlichen Polizei-Berichte bey dem hohen Königl. Polizey-Ministerium einreichen; so haben dieselben die Einsendung zu unterlassen.

P. VII. September 126. Breslau, den 12ten September 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 282 Wegen der von den Litzhauschen Land-Geflütt und Bescheelern gefallenen Fohlen.

Die Königl. Land-Räthlichen Officia derjenigen Kreise, wo im vorigen Jahren Stutten von Bescheelern aus den in hiesiger Provinz kationirt gewesenem Königl. Geflütt belegt worden sind, werden hiermit aufgefordert, uns Anzeige zu machen, wie viele Fohlen durch die Land-Geflütt-Bescheeler gezeugt worden sind.

M. D. II. August 1705. Breslau, den 13ten September 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 283. Wegen Einsendung der Pension-, und War'egelder-Quittungen.

Da über den Zeitraum vom 1sten Juny bis Ende December 1814 nach dem Amtsblatte Stück XXV. Nro. 179. von sämtlichen Königl. Cassen Rechnungen gelegt, und folglich auch die Bücher der verschiedenen Haupt-Cassen mit dem 31sten December abgeschlossen werden müssen, so wird sämtlichen Special-Cassen, als Kreis-Fiscal-Kent- und Accise Cassen hiermit aufgegeben, diejenigen Pensionen und War'egelder, welche sie für Rechnung der Regierung's-Haupt-Instanzen- und Provinzial-, Servis-Casse zahlen, dergestalt anzuzahlen, daß die diesfälligen Quittungen mit dem 7ten December c. bei den vorged. Haupt-Cassen gewiß eingegangen sind, so daß sämtliche Empfänger für den Zeitraum vom 1sten Juny bis Ende December 1814 die ihnen zustehende Pension alsdann erhalten haben; diejenige Special Cass, welche damit im Rückstande bleibt, hat als Folge davon zu erwarten, daß sie demjenigen Pensionair, welcher die Pension bis December c. alsdann nicht bezogen hat, solche zu ersetzen haben werde. Sie hat Zeit genug, die Pensionairs zur Erhebung gehdrig aufzufordern.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir sämtlichen Special-Cassen die Instruction vom 17ten Juny 1812. Amtsblatt-Jahrgang 1812 Stück 29. Nro. 296.

pag. 354 überhaupt, besonders aber in Erinnerung bringen, bei den Ältesten auf den Duitungen besser wie bisher darauf zu halten, daß darinn des Kunstwerks Leben, Aufenthalt und die eigenhändige Aufstellung, es sey durch Unterschrift oder Fertigung dreier Kreuze, so wie bei Frauenzimmern außer jenem noch b. scheintig sey, daß solche entweder noch Wittwen oder unverheirathet sind.

P. XIV. September c. 50. Breslau, den 13ten September 1814.

Königliche Breslausche Regierung.

**Nro. 284.** Wegen Einsendung der ädellichen Nachweisung von den ausgetretenen Unterthanen und deren Vermögens.

Da in dem nächsten Monath October der Termin zur Einsendung der Nachweisungen von den im verfloffenen Jahre ausgetretenen Unterthanen eintritt, so werden mit Bezugnahme auf die unterm 25ten November v. J. Amts-Blatt XLIII. Nro. 245. erlassene Verfügung, und das d. selben beigefügte Schema, nicht nur sämtliche landrätliche Officia und die noch bestehenden Stellvertretlichen Departements zur Einsendung der General-Nachweisungen, sondern auch besonders sämtliche Gerichts-Kemter und Magistrate zur promptesten Einsendung der Special-Nachweisungen an die betreffenden Land- und Steuer-Räthe hievmit aufgefordert, damit die General-Nachweisungen spätestens im Laufe des Monats November mit sämtlichen Special-Nachweisungen zur Prüfung eingehen können. Diejenigen Gerichts-Kemter und Magistrate, welche ihre Special-Nachweisungen an die respectiven Land- und Steuer-Räthe bis Ende künftigen Monats nicht einreichen, werden mit Ordnungs-Strafe bestraft werden, und eine gleiche Ordnungs-Strafe wird diejenigen Land- und Stellvertretlichen Officia treffen, welche mit ihren General-Nachweisungen länger als bis Ende November d. J. ausbleiben.

Breslau, den 15ten September 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

**Nro. 285.** Wegen des aufgehobenen Pferde-Ausfuhr Verbots.

Da die Umstände, welche es im vorigen Jahre nöthig machten, die Exportation der Pferde nach dem Auslande zu verbieten, jetzt nicht mehr statt finden; so ist von Seiten eines hohen Staats-Ministerii jenes Verbot wieder aufgehoben worden.

worden, welches mit Bezug auf das von der Abgaben-Deputation erlassene Circular vom 8. März v. J. unter No. 73, hiermit bekannt gemacht wird.

P. VI. September c. 81. Breslau den 13. Septbr. 1814.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

---

Nro. 286. Wegen Sperrung des Quarantaine-Amtes Bralin.

Da in einigen Dörfern im Adelnauer Kreise des Herzogthums Warschau die Kinderpest ausgebrochen ist, so ist das Quarantaine-Amt Bralin gesperrt worden. In Betreff der übrigen Quarantaine-Aemter verbleibt es bei der Bestimmung des Publikandi vom 24. July c. a. Nummer 220 des Amtsblatts, welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Diejenigen, die auf dem Laurentius Markt zu Kjemine im Herzogthum Warschau etwa Vieh gekauft haben, werden zugleich angewiesen, das eingekaufte Vieh genau zu beobachten, und es von dem übrigen Vieh noch auf einige Zeit entfernt zu halten, weil nach eingegangener Anzeige die Pest von dort sich verbreitet hat. Die Viehmärkte im Wartenberger, Dölsner und Lednitzer Kreise werden bis auf weitere Verfügung eingestellt.

Breslau den 17. September 1814.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

---

Nro. 287. Publicandum, betreffend das Edict über die Tesor- und Thaler-Scheine vom 7ten September d. J. und die Revision der Cassen.

In Verfolg des in den Berliner und Breslauer Zeitungen publicirten und im nächsten Stück der Gesessammlung erscheinenden Edicts, von 7ten September d. J., die Tesor- und Thalerscheine betreffend, wird sämtlichen Behörden, welche königliche oder unter Aufsicht der Regierung stehende Cassen unter sich haben, hierdurch aufgegeben, die von den Cassen-Officarien sofort abzuschließenden königlichen Cassen Angesichts dieses zu revidiren und mit der größten Sorgfalt aufzunehmen, wieviel an baarem Gelde, an Thalerscheinen und alten Tesorscheinen im Bestand ist, und welchen Cassen sie namentlich zugehören, sodann aber ohne Verzug das Revisions-Protocoll nebst dem Verzeichniß des Bestandes a hero einzusenden.

Zugleich wird zu §. II. ad 2. des besagten Edicts, zur Vermeidung eines Mißverständnisses hiermit bemerkt, daß, da in Schlessen in Betreff der Grundbesitzer die Gemeinden, wenn auch selbst die Steuer durch die Schulden insammen als Steuer-

Steuer-Amt senden, eine solidarische Verbindung nicht Statt findet, bey Berechnung des Drittels an Tresorscheinen nur der ganze jährliche Steuer-Betrag jedes einzelnen Contribuenten zum Grunde gelegt werden kann. Dagegen findet No. 3. des §. II. des erwähnten Edicts in Betreff der Personen-Steuer volle Anwendung, da die Dominia und Gemeinden Ausfälle hierbey zu vertreten haben.

Die Verpflichtung, einen Theil gewisser Steuern in Tresor- und Thalerscheinen zu bezahlen, hebt übrigens mit dem 1sten October c. an, so daß alle Zahlungen an Grund- und Gewerbe-Steuer, die vom 1sten October c. an fällig werden, nach Maasgabe des Edicts zu behandeln sind.

Die ad III. des Edicts verordneten Depots von Tresor- und Thaler-Scheinen werden amnoch besonders bekannt gemacht werden. Vor der Hand kann noch keine Verlegenheit entstehen, da die im Publico befindlichen und aus der Compensation-Casse für Bonificationen ausgegebenen Tresor-Scheine auf die erste Zeit ausreichen werden.

Schließlich werden die Cassen bey der strengsten Rüge wiederholentlich angewiesen, die Einzahler besonders in den Quittungs-Büchern der Kreis-Einsassen dergestalt zu quittiren, daß die Sorten eingeschrieben werden, in welchen sie Abgabe bezahlt worden, und eben so ist der Betrag in das Journal einzutragen, und müssen deshalb Revisionen über die Richtigkeit veranlaßt werden.

F. VIII. 121. und 133. Septbr. c. Breslau den 17ten September 1814.

**Königl. Breslauer Regierung.**

### **Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.**

Nro. 13. Wegen der einzufendenden Nachweisungen d. r. bei den Untergerichten versorgten Invaliden.

Zur Erhaltung der nöthigen Uebersicht, was in Ansehung der zu versorgenden Invaliden in dem Oberschlesischen Departement geschieht, werden die sämtlichen Untergerichte in Oberschlesien hiemit aufgefordert, davon eine Nachweisung nach folgenden Rubriken:

- a) Vor und Zunamen der Invaliden,
- b) deren bisheriger Aufenthalts-Ort,
- c) Regiment oder Bataillon, bei welchem sie gedient,
- d) In welcher Qualität dieselben den Invalidenschein erhalten haben,
- e) Datum des Invaliden-Scheins,

f) Ob sie bisher den Gnabenthaler oder sonst etwas erhalten, und wie viel solches betragen,

g) Bedienung, die sie erhalten haben,

h) Ort, in welchem selbige angestellt worden,

i) Gehalts-Betrag, monatlich Rthlr. Ggr.

k) Emolumente,

l) Monat, in welchem solche in den Gehaltsgenuß getreten,

m) Bemerkungen;

und zwar zuerst für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten September 1814. mit dem 10ten October, und für die letzten 3 Monate mit Ende December dieses Jahres, für das Jahr 1815 und die folgenden aber mit dem 10ten M., 10ten September desselben, und 10ten Januar des nächsten Jahres ganz unfehlbar bei dem unterzeichneten Ober-Landes Gericht einzurichten. Es wird jedoch hiebei bemerkt, daß diejenigen Unter-Gerichte bei welchen in den erwähnten Zeiträumen keine Invaliden-Berfahrungen vorgekommen sind, hierüber nicht erst Berichte in den bestimmten Terminen zu erstatten haben.

Brieg, den 2ten September 1814.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht vor Ober-Schlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem hiesigen Polizei-Bureau der zeitherige Diätarius Krause, zum Polizei-Amts-Registrator.

Der invalide Unter-Officier vom 2ten Westpreuß. Infanterie-Regimente Johann Müller, als Königl. Chaußee-Zoll-Einnehmer zu Larnhausen im Schwednitzschen Kreis. Der zeitherige Königl. Chaußee-Zoll-Einnehmer Egerzer zu Larnhausen, in gleicher Qualität nach Zörgau im Schweidnitzschen Kreis.

Der Seminarius-Director Bränsa zu Ober-Glogau, zum Pfarrer in Schmitz Neustädtischen Kreises.

Der Weltpriester Friedrich, zum Pfarrer in Baumgarten Tschudensteinschen Kreises.

Der Kapellan Seibert zu Patschkau, zum Pfarrer zu Schwammelnitz Reisser Kreis.

Der Schulamts-Canonici Scholtz, zum katholischen Schullehrer in Schlaupitz Neudachschschen Kreises.

Der inval. Unter-Officier Stephan, zum Acciseauff. in Polkenhahn.

— — — — — Rother, — desgl. S Eilberg.

— — — — — Trompeter Kiemer, — desgl. S Greußburg.

— — — — — Unterofficier Albert, zum Torfschreiber S Freyburg.

— — — — — Häuser, — desgl. S Neurode.

— — — — — Willner, — desgl. S Glog.

Der invalide freiwillige Husar Korn, zum Aelste: Aufseher in Drektau.  
— — Husar Hoffmann, zum Mühlwaage: Gewerksseher hieselbst.  
— — Moutquetier Arnold, — desgl. desgl.

## **T o d e s f ä l l e .**

Der Königl. Chaussee: Boll. Einnehmer Strassburg zu Sorgau im Schweidnitzschen  
Creise.

Der Pfarrer Hütcher zu Alt - Lomniz in der Grafschaft Glog.  
Der Pastor Herrmann zu Groß - Kniegnitz, Nimpschen Creises.  
Der Pastor Hilbert zu Fürstenaу, Neumärktschen Creises.

## **B e k a n n t m a c h u n g .**

Die verstorbene Frau Commissions - Rätthin Hoffmann gebohrne Lust auf  
Ruschwitz Nimpschen Creises, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der Herren-  
luther Brüder - Gemeinde ein Legat von 300 rthlr. ausgesetzt, in den Worten:

den Brüdern der Herrenluther Brüder - Gemeinde, welche sich auf ihren  
Missionen unter den Heiden befinden, legire ich 300 rthlr.

ferner dem Wittwen - Hause zu Gnadenfrey 10 rthlr. in den Worten:

dem Wittwen - Hause zu Gnadenfrey vermache ich für die Armen 10 rth.  
und setze ich hiermit fest, daß die Vorsteher der Geweine zu Gnadenfrey  
dieses Legat an die hilfsbedürftigsten Wittwen gewissenhaft vertheilen  
sollen, und

endlich der armen Schul - Jugend zu Ruschwitz 100 rthlr. in den Worten:

der armen Schul - Jugend zu Ruschwitz 100 rthlr., wobei ich zugleich  
festsetze: daß dieses Capital als ein eisernes Capital auf diesem Guthe  
haften und bei der Hypothequen - Behörde zur ersten Hypotheque inta-  
bulirt, das Interessen - Quantum aber für die Kinder zu Ruschwitz, wel-  
che arm und hilfsbedürftig sind, zu ihrer moralischen Bildung und Un-  
terstützung unter der Direction ihres Confeffionarii gewissenhaft ausge-  
händiget werden, und müssen specielle Rechnungen hierüber gehalten  
werden.